

# Stadt Leer (Ostfriesland)



## Allgemeinverfügung

### zur Festlegung des Hafensbereichs des Hafens Leer

**Gemäß § 25 Abs. 3 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz in der Fassung vom 16.02.2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2013 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Hafenschifffahrt vom 08.05.2012 (Nds. GVBl. S. 167) wird durch diese Allgemeinverfügung der Bereich des Leeraner Hafens wie folgt festgelegt:**

1.

Der Bereich des Hafens umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebenen Linien eingegrenzt werden. Alle beschriebenen Flurstücke der Gemarkung Leer befinden sich innerhalb des Hafengebietes.

Ausgehend von Flurstück 92/30 der Flur 9, beginnt die Hafengrenze an der westlichen Seite am Deich und zieht sich nordöstlich bis zum Außentor der Seeschleuse hin. Erst in nordwestlicher, dann in nordöstlicher Richtung umrandet die Hafengrenze die Grenzen der Flurstücke 30/60 der Flur 9, 30/57 der Flur 9 und 30/69 der Flur 9 und überquert die Straße „An der Seeschleuse“. Sie folgt weiterhin der Grenze von Flurstück 30/81 der Flur 9 in nordwestlicher, dann in nordöstlicher Richtung. Danach zieht sie sich entlang der Grenzen der Flurstücke 30/86 der Flur 9 und 30/87 der Flur 9 hin zum Schleusenweg und überquert diesen in nordöstlicher Richtung.

Die Hafengrenze folgt der Grenze von Flurstück 30/76 der Flur 9, erst in nördlicher, dann in westlicher Richtung. Von dort schließt sich die Hafengrenze der Grenze von Flurstück 30/34 der Flur 9 in südlicher Richtung an, geht fließend über zur Grenze von Flurstück 30/77 der Flur 9, die kurz in südlicher, dann in westlicher Richtung verläuft. In nördlicher Richtung geht es weiter an der Grenze von Flurstück 30/32 der Flur 9. Die Hafengrenze zieht sich weiter entlang der Grenze von Flurstück 23/89 der Flur 9 in westlicher, dann in nördlicher und dann in östlicher Richtung, wobei Flurstück 23/86 der Flur 9 eingeschlossen wird. Schließlich verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücke 23/117 der Flur 9 und 23/116 der Flur 9 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks und der sich dort befindlichen Steganlange zur Wassergrenze.

Von dort aus verläuft die Hafengrenze in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Seite der dortigen Steganlage bzw. der westlichen Wasserbegrenzung. Die Grenzlinie folgt der westlichen Wasserbegrenzung des Handelshafens, erst in nord-

westlicher Richtung, dann in nördlicher und schließlich in nordöstlicher Richtung. Dabei verläuft sie weiterhin entlang der Spundwand bis Höhe der Garrelsstraße. Ab diesem Punkt bildet die landseitige Grenze der Uferpromenade die weitere Grenzlinie bis zum Platz hinter der historischen Waage.

Hier verläuft die Grenze in einem Abstand von ca. 2,50 m landseitig entlang der Kai-mauer bis zum westseitigen Treppengeländer an der Böschung der Neuen Straße, überquert diese entlang der Grenze der Doktor-vom-Bruch-Brücke und verläuft weiter an der landseitigen Grenze in nordöstlicher Richtung der Uferpromenade (Wilhelm-Klopp-Promenade), entlang des Ernst-Reuter-Platzes, der dortigen Steganlage bis hin zum östlichen Ende der Uferpromenade auf Höhe des Kreisverkehrs.

Von dort aus führt die Hafengrenze weiter südlich entlang der landseitigen Grenze der Ludwig-Klopp-Promenade, um ca. 20 m vor dem Polizeigebäude im Flurstück 219/63 der Flur 8 eine Kurve in westlicher Richtung zu bestreiten. Weiterhin verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Ludwig-Klopp-Promenade bis zur Nessebrücke und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Spundwände bis zum ostseitigen Treppenaufgang an der Doktor-vom-Bruch-Brücke. Die Grenzlinie überquert die Nessestraße von der Ostseite der Brücke, um dann an der Nessestraße entlang der Flurstücke 183/41 der Flur 8, 189/1 der Flur 8, 182/9 der Flur 8, 192/2 der Flur 8, 191/5 der Flur 8 und 194/1 der Flur 8 bis zur Westseite der Schienenbahn zu reichen.

Entlang der Hafenbahn (Flurstück 193/2 der Flur 8) zieht sich die Grenze nordöstlich bis zur Kreuzung Schienenweg/Nessestraße, überquert die Nessestraße und zieht sich weiter an den Schienen der Hafenbahn im Flurstück 211/20 der Flur 8 entlang. Sie folgt den Schienen durch Flurstück 27/21 der Flur 21 bis zur östlichen Grenzen von Flurstück 27/7 der Flur 21. Die Hafengrenze verläuft an der Flurgrenze bis zum Endpunkt von Flurstück 27/7 der Flur 21, zieht dann in südlicher Richtung an dieser und der Grenze von Flurstück 27/18 der Flur 21 entlang und knickt dann in südöstlicher Richtung entlang von Flurstück 27/18 der Flur 21 ab. Sie verläuft weiterhin an der Grenze von Flurstück 95/32 der Flur 7 erst in südöstlicher, dann in südwestlicher Richtung.

Die Grenzlinie verläuft weiterhin südlich entlang der Flurstücke 15/41 der Flur 7, 15/43 der Flur 7, 15/46 der Flur 7, 15/45 der Flur 7 und 15/38 der Flur 7. Sie überquert den Südring entlang des Flurstücks 15/27 der Flur 7, knickt danach zunächst westlich ein und führt dann südlich entlang der Flurgrenze 83/26 der Flur 7 bis zum Anfang des Querwegs „An der Seeschleuse“. Die Hafengrenze führt von dort aus im rechten Winkel in östlicher Richtung entlang des Querwegs „An der Seeschleuse“ (Flurstück 61/15 der Flur 7) und des Flurstücks 83/42 der Flur 7.

Die Hafengrenze führt dann in südlicher Richtung weiter an den Grenzen der Flurstücke 83/42 der Flur 7, 95/22 der Flur 7, 101/5 der Flur 7 und 95/23 der Flur 7 entlang.

Auf dem Flurstück 95/23 der Flur 7 knickt die Grenze leicht in südwestlicher Richtung ein und verläuft dann zunächst weiterhin südlich. Die Grenzlinie folgt weiterhin der

Grenze von Flurstück 95/23 der Flur 7, indem sie jeweils in einem rechten Winkel in östlicher und dann in südlicher Richtung abknickt.

Am Ende des Flurstücks folgt die Hafengrenze den Grenzen der Flurstücke 95/12 der Flur 7, 100/1 der Flur 7 und 61/13 der Flur 7 in westlicher Richtung. Nach ca. 170 m entlang der Flurstücksgrenze 61/13 der Flur 7 macht die Hafengrenze einen Knick im rechten Winkel nach Norden und durchquert dabei ebenjenes Flurstück und überquert die Straße „An der Seeschleuse“.

Die Hafengrenze verläuft an der Nordseite der Straße „An der Seeschleuse“ zunächst in nordwestlicher, dann in westlicher Richtung entlang der Flurstücke 61/17 der Flur 7, 61/25 der Flur 7 und Flurstück 168/18 der Flur 8. Am südlichen Eckpunkt des Flurstücks 168/18 der Flur 8 verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücke 30/48 der Flur 9, 30/47 der Flur 9 und 30/17 der Flur 9 bis zur südöstlichen Spitze des Außendeichlandes. Weiter führt sie vom dortigen Eckpunkt in westlicher Richtung entlang des Flurstücks 92/30 der Flur 9 zum oben genannten Ausgangspunkt.

2.

Darüber hinaus umfasst der Hafenbereich des Hafens Leer ebenfalls den gesamten Verlauf der Hafenbahngleise.

3.

Die Hafenbereichsgrenzen sind in der beigefügten Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Lagekarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Die Beschreibung der Grenzen unter den Ziffern 1 und 2 ist maßgebend.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs des Hafens Leer vom 27.06.2007 außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs der Stadt Leer ist notwendig, weil die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) den Hafenbehörden aufgibt, die Hafenbereiche durch Allgemeinverfügung festzulegen. In den unter Nr. 1 beschriebenen Bereichen finden Schiffs- und Ladungsverkehre statt, die eine Anwendung von über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht hinausgehende Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafenangelegenheiten, die in der NHafenO näher bestimmt sind, notwendig machen. In der NHafenO sind darüber hinaus verschiedene Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt, die auch in den entsprechenden Bereichen der Stadt Leer örtlich zur Anwendung zu bringen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Leer zu richten.

Leer, den 01.02.2018

Stadt Leer (Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin

Beatrix Kuhl